

Werkvertrag

Auftraggeber/in: Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität

Klagenfurt Auftragnehmer/in:

| | | | |
|--------------------|--|--------------|--|
| Vor- und Zuname | | SV-Nr. | |
| Adresse | | Geburtsdatum | |
| Steuernummer | | Geburtsort | |
| Telefon | | BIC | |
| Staatsbürgerschaft | | IBAN | |

(als Auftragnehmer/in, im folgenden „Leister/in“ genannt)

§ 1 Werkleistung

(1) Der/Die Leister/in verpflichtet sich, für die ÖH Klagenfurt nachfolgend angeführte Leistungen zu erbringen:

-
-
-

(2) Der/Die Leister/in erklärt, auf diesem Gebiet bzw. in diesem Tätigkeitsbereich über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrung zu verfügen.

§ 2 Honorar

Das Honorar für die zu erbringende Leistung beträgt **Euro** _____. Außer dem vereinbarten Honorar erfolgen keinerlei Vergütungen. Für allfällige Kosten und Auslagen kommt der/die LeisterIn ohne Rückvergütungsanspruch selbst auf. Das Honorar gebührt nur bei tatsächlicher Leistungserbringung. Werden in sich geschlossene Teilwerke seitens der ÖH abgenommen, ist der/die Leister/in berechtigt, eine Teilhonorarnote zu legen. Diese Teilhonorarnote ist auf das Gesamthonorar anzurechnen.

§ 4 Vertragsdauer/Terminisierung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit _____ und endet mit Fertigstellung der Werkleistung (gem. (3)).
- (2) Sollte eine allfällige vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses für den jeweils anderen Vertragspartner zumutbar sein, zur Abwendung eines derartigen Schadens das Vertragsverhältnis noch auf angemessene Zeit fortzusetzen, ist er dazu auch verpflichtet. Widrigenfalls können allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltend gemacht werden.
- (3) Der Auftrag soll bis _____ durchgeführt sein und gilt als erledigt, wenn die unter § 1 dieses Vertrages bezeichneten Leistungen zur Gänze erbracht und von der ÖH Klagenfurt abgenommen bzw. akzeptiert worden ist. Gegebenenfalls kann dieser Termin – nach vorher erfolgter Vereinbarung– auch verlängert werden.

§ 5 Stellung der LeisterIn

Der/die LeisterIn unterliegt, soweit dies nicht in der Natur des Werkvertrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages gem. § 1 hinsichtlich der Gestaltung der Tätigkeit, des Tätigkeitsorts und der Zeiteinteilung keinerlei Weisungen der ÖH Klagenfurt. Der/die LeisterIn verwendet für die Ausführung der vereinbarten Leistung eigene Arbeitsmittel bzw. können ihm/ihr diese auch von der ÖH Klagenfurt zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Abgaben und Sozialversicherung

Der/Die LeisterIn erklärt, dass von ihm/ihr eine Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vorliegt, und er/sie über die für die Werkleistung erforderlichen Genehmigungen bzw. Befähigungsnachweise verfügt. Da es sich bei gegenständlicher Vereinbarung um einen Werkvertrag handelt, unterliegt die Versteuerung des Honorars der/dem LeisterIn. Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. den Abschluss einer eventuellen Pflichtversicherung hat die/der LeisterIn selbst zu sorgen. Der/dem LeisterIn ist bekannt, dass im Rahmen des Auftragsverhältnisses keine Sozialversicherungspflicht durch die ÖH Klagenfurt besteht (kein Sozialversicherungsverhältnis nach ASVG), vielmehr muss die/der LeisterIn für den notwendigen Sozialversicherungsschutz (KV, PV, UV) selbst aufkommen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Der/die LeisterIn ist berechtigt, sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigenes Risiko und eigene Kosten durch fachlich qualifizierte Personen vertreten zu lassen. Darüber hinaus kann sich die/der LeisterIn entsprechend qualifizierter Erfüllungsgehilfen/innen bedienen. Diese Personen stehen nur in einem Rechtsverhältnis zur/zum LeisterIn, auf keinen Fall in einem Rechtsverhältnis zur ÖH Klagenfurt

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart.

Mit der Unterschrift erkläre ich, dass die Rechnungslegung sachlich korrekt bzw. gerechtfertigt ist und im Einklang mit den geltenden Gesetzen (insbesondere dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz) und der Satzung bzw. Gebarungsordnung der ÖH Klagenfurt steht. Das Honorar wird von mir selbst versteuert und erklärt.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Auftragnehmer/in | Kostenstelle <hr/> |
| Datum und Unterschrift: Vorsitzende/r | Datum und Unterschrift: Wirtschaftsreferent/in |